

Mini-Glossar Ausbildung



Europäische Union
Europäischer Sozialfonds ESF

Damit ist Hamburg beschäftigt!



Hamburg

Diese Broschüre ist ein Produkt des ESF-Projekts



MIAH

Mehr Integration durch
Ausbildung im Handwerk

■ Impressum

Handwerkskammer Hamburg
Lehrstellenagentur Handwerk LAH
Holstenwall 12
20355 Hamburg
Telefon: 040 35905-701
E-Mail: lehrstellenagentur@hwk-hamburg.de
www.hwk-hamburg.de

Verantwortlich:
Handwerkskammer Hamburg

Text:
Cigdem Gül

Foto:
Lehrstellenagentur Handwerk LAH

Gestaltung:
DIGITAGE Medienkombinat Hamburg GmbH

Stand: Mai 2011

- **Diese Broschüre soll zukünftigen Ausbildern und Ausbilderinnen als Nachschlagewerk für die wichtigsten Fachbegriffe zum Thema Ausbildung dienen.**

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es vor allem für Betriebsinhaber/-innen, die selbst keine duale Ausbildung in Deutschland abgeschlossen haben, schwierig ist, z. B. den genauen Unterschied zwischen dem Ausbilder und dem Auszubildenden zu erklären. Die Broschüre ist jedoch auch für alle anderen geeignet, die sich einen kurzen Überblick über die wichtigsten Begriffe zum Thema Ausbildung verschaffen wollen.

Ziel des Projektes MIAH (Mehr Integration durch Ausbildung im Handwerk) ist es, Betriebsinhaber/-innen mit Migrationshintergrund für die Ausbildung zu gewinnen. Im Rahmen der Projektarbeit ist diese Broschüre entstanden.

AEVO – Ausbilder- eignungsverordnung

Ausbilder müssen den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung nachweisen. In diesem „Gesetz“ sind die Inhalte der Lehrgänge und die Anforderungen an die Prüfung vorgeschrieben. In den Vorbereitungskursen auf die Prüfung wird das selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung anhand von vier Handlungsfeldern erläutert.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Be- rufsausbildungsverträge (Lehrlingsrolle)

Der Ausbildende (Chef) muss die Lehrverträge zusammen mit dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Handwerkskammer einreichen. Dieser Antrag ist ein zusätzlicher Vordruck, der alle wichtigen Daten zum Berufsausbildungsverhältnis enthält und in der Handwerkskammer bleibt. Bitte nur den Antragsvordruck der Handwerkskammer nutzen. Die Ausbildungsverträge werden in die Lehrlingsrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragen. Vorher werden sie auf ihre Recht- und Gesetzmäßigkeit überprüft. Die kontrollierten Lehrverträge werden an den Betrieb zurückgeschickt.

Ausbildender/Ausbildende

Das ist die Person, die einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt und mit ihm einen Berufsausbildungsvertrag abschließt (z.B. Geschäftsführer oder Inhaber). In kleinen Betrieben ist der Ausbildende oft auch der Ausbilder.

Ausbilder/-in

Das ist die Person, die im Betrieb für die gesamte Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist. Das kann der Inhaber selbst oder eine beauftragte Person sein, z.B. der angestellte Meister

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Azubis, die in der Berufsschule schlechte Leistungen haben, können eine Art Nachhilfeunterricht bekommen. Dies muss bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. In kleinen Gruppen werden Schwierigkeiten gemeinsam bearbeitet. Zu den Angeboten zählen: Hausaufgabenhilfe, Wiederholungen des Erlernten, Ausfüllen des Berichtshefts und die Prüfungsvorbereitung.

Ausbildungsberater/-in

Die Ausbildungsberater der Handwerkskammer sind Ansprechpartner für Auszubildende, Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen. Bei Fragen oder Problemen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehen, kann man die Ausbildungsberater anrufen.

Ausbildungsordnung

Für jeden Ausbildungsberuf gibt es eine Ausbildungsordnung. Dieses „Gesetz“ beinhaltet mindestens 5 Punkte:

- Bezeichnung/Name des Berufs
 - die Dauer der Ausbildung (2 - 3,5 Jahre)
 - Ausbildungsberufsbild/Liste von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten
 - Ausbildungsrahmenplan/sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte
 - Prüfungsanforderungen
-

Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan ist ein Teil der Ausbildungsordnung. Der Plan beinhaltet alle Ausbildungsinhalte und zeigt an, in welchem Ausbildungsjahr diese vermittelt werden müssen. (z.B. 3 Wochen Bügeln und Fixieren von Werk- und Hilfsstoffen im Lehrjahr X).

Ausbildungsstätte

Das ist der Ort/Betrieb, in dem die Ausbildung durchgeführt wird.

Ausbildungsvergütung

Als Ausbildungsvergütung wird die Bezahlung bezeichnet, die ein Azubi jeden Monat erhält. Die Höhe der Ausbildungsvergütung/Gehalt ist von Beruf zu Beruf sehr unterschiedlich. Häufig sind die Ausbildungsvergütungen in Tarifverträgen festgelegt. Wenn kein Tarifvertrag vorhanden ist, legt die zuständige Innung oftmals Empfehlungen fest.

Auszubildende/r (Azubi)

Die Person, die in einer Berufsausbildung ist. Auszubildende werden auch Lehrling oder Azubi genannt. Im Handwerk kommt die Bezeichnung Lehrling häufiger vor.

Berichtsheft (Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis)

Der Azubi soll regelmäßig die ausgeübten Tätigkeiten in dieses Heft eintragen. Ebenfalls müssen die Zeiten bzw. Inhalte des Berufsschulunterrichts eingetragen werden. Der Azubi und der Auszubildende müssen monatlich das Heft unterschreiben. Durch diese regelmäßige Kontrolle können beide erkennen, ob der Azubi alles Wichtige gelernt hat. Das vollständige Berichtsheft ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Gesellenprüfung.

Berufsausbildungsvertrag (Lehrvertrag)

Das ist ein Vertrag, der zwischen dem Auszubildenden (Chef) und dem Auszubildenden (Lehrling) abgeschlossen wird. Der Vertrag muss vor Beginn der Ausbildung abgeschlossen werden. Wenn der Azubi noch nicht 18 Jahre alt ist, müssen die Eltern den Vertrag mit unterschreiben. Das Vertragsformular bekommt man bei der Kammer oder der Innung. Bitte nur diese Formulare nutzen, weil sie die Mindestinhalte und die aktuellen rechtlichen Bestimmungen enthalten.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Ausbildung in Betrieben. Es ist die Grundlage für eine betriebliche Ausbildung, gilt in ganz Deutschland und in allen Bereichen. Weitere Regelungen gibt es noch zusätzlich in der Handwerksordnung.

Wichtige Regelungen aus dem Gesetz:

- Inhalt des Ausbildungsvertrages
 - Wann sind Betrieb/Ausbildende/Ausbilder für die Ausbildung geeignet.
 - Rechte und Pflichten von Azubi und Auszubildenden
 - Bedarf einer Ausbildungsordnung
 - Durchführung von Prüfungen
 - Organisation und Kontrolle der Ausbildung durch die zuständige Stelle (Handwerkskammer)
-

Berufsschule

Der Auszubildende muss zur Berufsschule gehen. Der Unterricht in der Berufsschule ist ein Bestandteil der Ausbildung und gehört zur Ausbildungszeit. Der Betrieb muss seine Azubis zur Berufsschule anmelden.

Duale Ausbildung

Die Ausbildung findet sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule statt. Im Betrieb werden praktische Fertigkeiten und in der Berufsschule die theoretischen Kenntnisse vermittelt.

Gesellenprüfung/ gestreckte Gesellenprüfung

Seit 2003 gibt es in einigen Berufen (Metall, KFZ, Elektro, Friseur) eine gestreckte Gesellenprüfung. Der Unterschied zur Zwischenprüfung ist, dass sie nicht nur zur Ermittlung des Ausbildungsstandes dient, sondern als Teil 1 der Gesellenprüfung auch Einfluss auf das Bestehen der Gesamtprüfung hat. Die Leistungen im Teil 1 der Gesellenprüfung werden mit einer Gewichtung von 30 - 40 % und im Teil 2 der Gesellenprüfung mit einer Gewichtung von 60 - 70 % in der Gesamtbewertung berücksichtigt.

Handwerkskammer

Interessenvertretung für Betriebe und Mitarbeiter in Handwerksbetrieben. Die Handwerkskammern übernehmen vom Staat übertragene Aufgaben. Bei der Berufsausbildung hat die Kammer viele Aufgaben:

- Lehrlingsrolle - hier werden alle abgeschlossenen Ausbildungsverträge von Handwerksbetrieben eingetragen.
 - Überwachung und Förderung der Berufsausbildung, z.B. Hilfe bei Problemen im Betrieb
 - Regelung von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen (ÜLU), z.B. Ort, Dauer und Inhalt
 - Prüfung und Feststellung, ob Betrieb, Ausbilder und Auszubildende für die Ausbildung geeignet sind.
 - Entscheidung, ob die Ausbildungszeit verlängert oder verkürzt werden kann, wenn Betrieb und Azubi es beantragen.
 - Aufstellen von Prüfungsausschüssen und Abnahme von Prüfungen
-

Handwerksordnung

Im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) ist geregelt,

- welche Berufe zum Handwerk gehören,
 - welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um ein Handwerk selbständig ausüben zu dürfen,
 - welche Gewerke im Handwerk unterschieden werden,
 - welche Besonderheiten für die Berufsbildung im Handwerk gelten,
 - wie die Organisationen des Handwerks strukturiert sind.
-

Innung/Lehrlingswart

In einer Innung schließen sich Handwerker des gleichen Gewerks zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern. Die Mitgliedschaft in einer Innung ist freiwillig. Eine weitere wichtige Funktion in der Innung hat der Lehrlingswart. Er ist Fachmann für alle fachlichen und berufsbezogenen Fragen und kann mit den Ausbildungsberatern der Handwerkskammer Probleme lösen.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Das ist ein Gesetz, in dem steht, welche besonderen Bestimmungen für Minderjährige gelten. Die Azubis stehen, bis sie 18 Jahre alt sind, unter einem besonderen Schutz. Wichtige Bestimmungen/Regelungen aus dem Gesetz:

- Arbeitszeiten – nicht mehr als 8 Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich
- Pausen – bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden: 30 Minuten Pause. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: 60 Minuten
- Urlaubsregelung – unter 16 Jahre: mindestens 30 Werk-tage, unter 17 Jahre: mindestens 27 Werk-tage, unter 18 Jahre: mindestens 25 Werk-tage
- Freistellung - für die Berufsschule, für die überbetriebliche Ausbildung und für die Prüfung.

- Ärztliche Erstuntersuchung – Minderjährige Azubis müssen vor der Einstellung ärztlich untersucht werden. Nachuntersuchungen müssen jährlich gemacht werden, solange der Azubi noch minderjährig ist. Hierfür muss der Azubi freigestellt werden.
- Gefährliche Arbeit – auf besondere Gefahren am Anfang der Ausbildung hinweisen und halbjährlich wiederholen.

Kosten der Ausbildung

Die Kosten der Ausbildung muss grundsätzlich der Ausbildungsbetrieb tragen. Hierzu gehören: Ausbildungsvergütung, Sozialversicherungsbeiträge, Eintragungsgebühr, Prüfungsgebühren, Ausbildungsmittel und Kosten der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung. Die Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, muss der Lehrling zahlen.

Lehrling

siehe „Auszubildende/Auszubildender“ (Azubi)

Lehrlingsrolle

siehe „Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge“

Lernmethoden/ Ausbildungsmethoden

Ausbildungsmethode ist die Art und Weise, wie man einem Azubi neue Lerninhalte/Fertigkeiten vermittelt. Es gibt verschiedene Ausbildungsmethoden. Eine ansprechende und attraktive Methode kann den Azubi motivieren. Hierfür hat sich die erarbeitende Unterweisungsmethode in den letzten Jahren durchgesetzt. Die Arbeitsunterweisung wird in vier Schritte aufgeteilt, die aufeinander aufbauen: Vorbereitungs-, Erarbeitungs-, Kontroll- und Übungsphase. Durch diese Methode entwickeln die Azubis eine selbständige Arbeitsweise.

Praktikum

Wenn ein Bewerber in einem Betrieb einige Tage zur Probe arbeitet, wird das als Praktikum bezeichnet. Durch ein Praktikum kann der Betrieb feststellen, ob der Jugendliche Interesse am Beruf hat und für den Betrieb geeignet ist. Bei einem Praktikum bekommen Jugendliche/Schüler einen ersten Einblick in einen Beruf und können sich so für einen Beruf entscheiden.

Probezeit

Die Probezeit in der Ausbildung hat eine wichtige Bedeutung. Azubi und Ausbilder sollen prüfen, ob sich der Azubi für den richtigen Beruf und Betrieb entschieden hat. Zudem soll der Ausbilder überprüfen, ob der Azubi für den Beruf geeignet ist und sich in den ersten Monaten entwickelt. Im Ausbildungsvertrag wird eine Probezeit von mindestens einem Monat und maximal vier Monaten vereinbart. In dieser Zeit ist eine Kündigung fristlos und ohne Angabe von Gründen möglich.

Rahmenlehrplan

Dieser Plan beschreibt die Inhalte, die man in der Berufsschule lernt. Zu jedem Ausbildungsberuf gibt es auch einen eigenen Rahmenlehrplan.

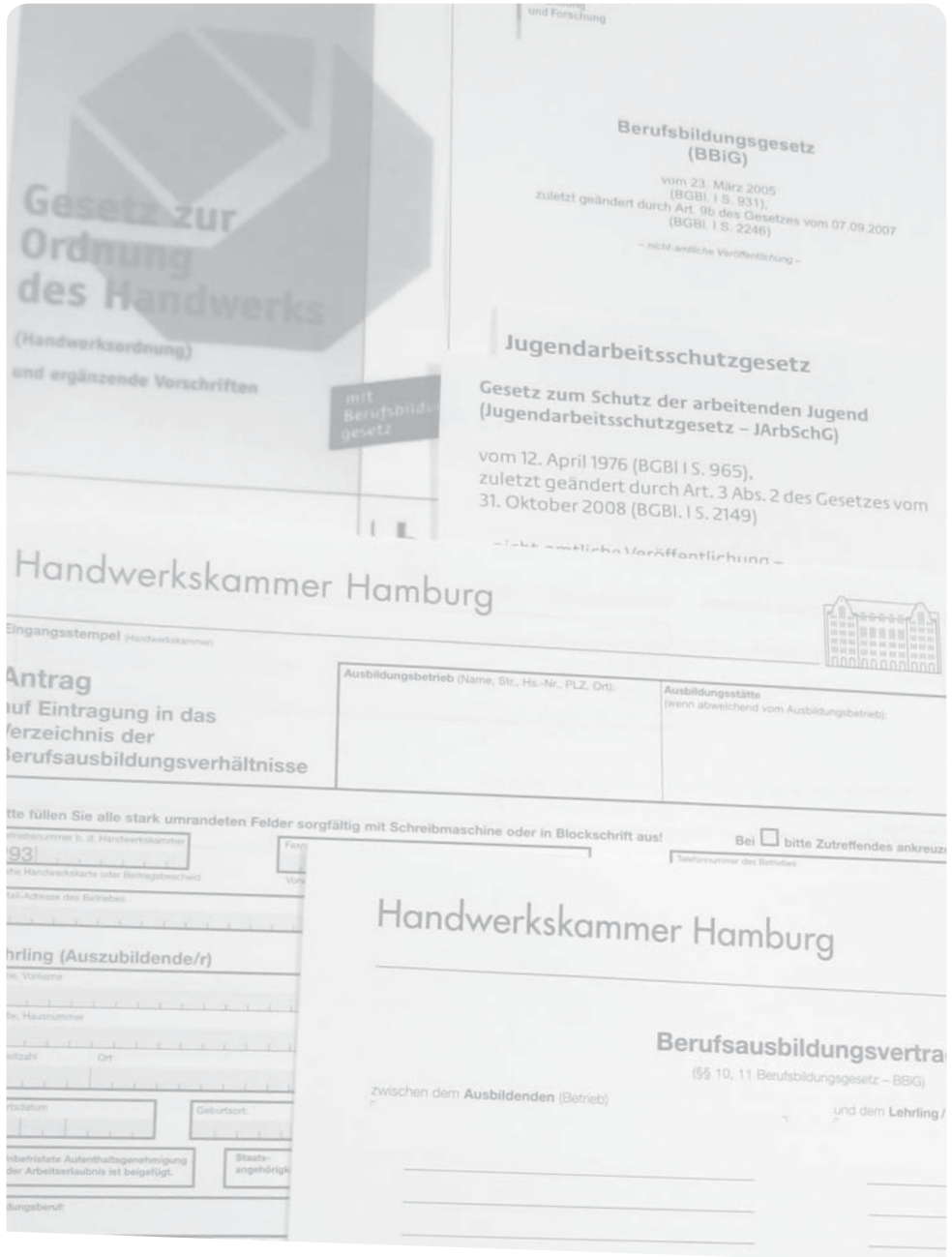
Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

ÜLU ist eine Ergänzung zur betrieblichen Ausbildung in einer Lehrwerkstatt. Durch die ÜLU sollen alle Azubis eine gleiche Ausbildungsgrundlage haben. In vielen Berufen sind ÜLUs vorgeschrieben. In der ÜLU lernen die Azubis die neuesten technischen Entwicklungen und können damit das fehlende Wissen, das nicht im Betrieb vermittelt werden kann, ergänzen. Die ÜLUs werden meistens von den Innungen durchgeführt.

- Die Kosten für die ÜLU-Kurse trägt der Ausbildungsbetrieb sowie ggf. Übernachtungs- und Verpflegungskosten
 - Fahrtkosten zum Ort der ÜLU und zurück muss der Betrieb zahlen.
 - Der Betrieb muss die Azubis dafür freistellen und damit die Teilnahme ermöglichen.
-

Zwischenprüfung

Bei der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Azubi den in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsstand erreicht hat oder ob noch Defizite vorliegen. Die Ergebnisse haben weder Auswirkung auf die Zulassung zur Abschlussprüfung noch auf das Endergebnis der Abschlussprüfung. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist jedoch Voraussetzung für die spätere Zulassung zur Abschlussprüfung.



Handwerkskammer Hamburg

